

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München .....

Über die

Bayerischen Bezirksregierungen an

alle bayerischen Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 62-3625-1-6	Bearbeiter Herr Meier	München 12.01.2022
	Telefon / - Fax 089 2192-3827/-	Zimmer FJS4-S311	E-Mail Max.Meier@stmb.bayern.de

## **Taxenverkehr und Corona-Virus; Befristete Entbindung von der Betriebspflicht;**

### Anlage

Schreiben vom 15.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dynamik der Pandemielage hat sich durch die Omikronvariante wieder verändert. Diese Entwicklung erfordert ein entschlossenes Handeln und ein angepasstes Verhalten aller in Bayern. Nach wissenschaftlichen Aussagen von Experten sind hohe Ansteckungsraten und damit eine Zunahme an Isolations- und Quarantänefällen möglich. Diese Entwicklungen wirken sich auch auf die Taxiunternehmen in Bayern aus. Es sind weiterhin deutliche Umsatzeinbußen in manchen Regionen, gerade in den Ballungsräumen und touristischen Regionen, zu erwarten. Diese Einbußen werden sich voraussichtlich auch in den kommenden Monaten noch in Teilen fortsetzen.

Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich, die Erleichterungen zur vorübergehenden Entbindung der Taxiunternehmer von der Betriebspflicht wie bisher in den Re-

gionen fortzuführen, die deutliche pandemiebedingte Umsatzrückgänge aufweisen. Das Verfahren zur Darstellung dieser Umsatzrückgänge bleibt unverändert. Die Taxiverbände in Bayern haben diese Einschätzung bestätigt und sich für die Fortführung der pandemiebedingten Erleichterungen eingesetzt.

Zur Darstellung der Umsatzrückgänge sollen die Taxizentralen, wo vorhanden, den Rückgang der vermittelten Fahrten / Aufträge im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum vor der Pandemie gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden aufzeigen. Dort, wo keine Zentralen oder andere geeignete Möglichkeiten zum Nachweis des Nachfragerückgangs vorhanden sind, haben die Unternehmen die Fahrt rückgänge plausibel darzustellen. Neben den wirtschaftlich bedingten Entbindungen kann die Omikronvariante auch im Einzelfall zu einem Mangel an Fahrpersonal führen und aus diesen Gründen eine pandemiebedingte Entbindung erforderlich machen. Dies wäre vom Unternehmen plausibel darzulegen und zu begründen und ist von einem Antrag auf Entbindung wegen einem allgemeinen, nicht pandemiebedingten Mangel an Fahrpersonal im Antrag abzugrenzen. Die konkrete Entscheidung obliegt der Genehmigungsbehörde vor Ort.

Diese Erleichterungen gelten nur für **pandemiebedingte** Betriebspflichtentbindungen **bis zum 30. April 2022.**

Ob die weitere Entwicklung der Pandemie eine Fortführung der Erleichterungen über den 30. April 2022 hinaus erforderlich macht, ist derzeit nicht absehbar.

Die weiteren Bestimmungen in unseren Schreiben vom 15. September 2021 und die darin in Bezug genommenen Bestimmungen vorangegangener Schreiben gelten fort.

Der Verband der Bayerischen Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. und der Taxi Verband München erhalten eine Kopie dieses Schreibens und werden gebeten, ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kuder  
Regierungsdirektor